

## Checkliste Räumung im Brandfall Anweisungen für besondere Personengruppen

### 1. Unterrichtende Lehrkräfte

- Beim Ertönen des Alarmsignals informiert die verantwortliche Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über die Schulräumung.
- Vor Verlassen des Unterrichtsraumes überprüft die Lehrkraft die Nutzbarkeit (Rauchfreiheit) der unmittelbar angrenzenden Flucht- und Rettungswege (wie z.B. Flure, Treppenträume, usw.)!!
- Nach Feststellung der Rauchfreiheit der Flucht- und Rettungswege verlassen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht und Leitung der Lehrkraft den Unterrichtsraum. Die Lehrkraft nimmt das Klassenbuch/ Kursheft an sich, geht als letzte aus dem Raum und überzeugt sich, dass die Fenster geschlossen sind und alle Schülerinnen und Schüler den Klassenraum verlassen haben.
- Eine Rauchausbreitung in der Schule ist durch Schließen – nicht Abschließen - der Raumtüren zu minimieren. Ein diesbezüglicher Auftrag kann z. B. durch die verantwortliche Lehrkraft an die Schülerinnen und Schüler erteilt werden.
- Jacken oder Mäntel können bei Bedarf mitgenommen werden.
- Stellt eine Lehrkraft vor dem Verlassen des Unterrichtsraumes eine Verrauchung bzw. ein Schadenfeuer innerhalb des angrenzenden Flucht- und Rettungsweges fest, verbleibt die betroffene Schulklasse unter Aufsicht und Beruhigung durch die Lehrkraft in einem nicht betroffenen Raum. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Tür zum verrauchten Bereich geschlossen wird!
- Anschließend macht sich die Lehrkraft an einem geöffneten Fenster deutlich bemerkbar und wartet dort die Betreuung und Rettung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr ab.
- Nach dem Verlassen des Schulgebäudes in Richtung Sammelstellen (siehe Sammelstellenschilder!) überprüft die Lehrkraft anhand des Klassenbuchs/Kursheftes die Vollzähligkeit ihrer Lerngruppe und meldet die Vollzähligkeit bzw. vermisste Personen unverzüglich an die **Schulleitung an den Sammelstellen vorderer Lehrerparkplatz und Bongardstraße.**

### 2. Schüler als Brandschutzposten

- In jeder Klasse werden zwei Schüler als Brandschutzposten gewählt. Ihnen ist diese Checkliste auszuhändigen.

- Die verantwortliche Lehrkraft kann ihre vorgenannten Aufgaben teilweise an diese Brandschutzposten übertragen, bzw. sollte sich im Alarmfall keine Lehrkraft im Unterrichtsraum befinden, übernehmen die Brandschutzposten die Aufgaben der Lehrkraft und sorgen für einen Ablauf wie unter 1. beschrieben.

### **3. Schulleitung**

- Die Schulleiterin begibt sich mit den Klassenplänen (o.ä.) zur Sammelstelle vorderer Lehrerparkplatz, ihr Stellvertreter geht zum Sammelplatz Bongardstraße.
- Die Schulleiterin nimmt Meldungen der Lehrkräfte und beauftragten Schülerinnen und Schüler über die Vollständigkeit oder das Fehlen von Personen entgegen und gleicht diese Meldungen mit den Klassenlisten ab. Der stellvertretende Schulleiter informiert die Schulleiterin telefonisch über die Meldungen, die bei ihm eingegangen sind. Die Schulleiterin gleicht diese ebenfalls mit den Klassenlisten ab, informiert die Einsatzleitung der Feuerwehr über das Ergebnis der Räumung und beendet den Alarm auf Anweisung der Einsatzleitung der Feuerwehr.

### **4. Hausmeister**

- Der Hausmeister verlässt bei Brandalarm sofort über den bei seinem momentanen Standort vorgeschriebenen Rettungsweg das Gebäude, begibt sich zur Meldestelle und erwartet mit der Schulleiterin die Feuerwehr.

### **5. Mitarbeiterinnen des Kiosks**

- Beim Ertönen des Alarmsignals begeben sich die Mitarbeiterinnen unverzüglich zur Meldestelle, erstatten der Schulleiterin Meldung über die Räumung des Kiosks.

### **6. Mitarbeiterinnen des Schulbüros**

- Die Mitarbeiterinnen des Schulbüros informieren die im Schulbüro anwesenden Schülerinnen und Schüler sowie Besucher über die Räumung der Schule. Sie verlassen als letzte das Büro, überprüfen, ob sich noch Personen in weiteren Räumen der Schulverwaltung aufhalten, informieren diese über die Evakuierung und führen die Schülerinnen und Schüler sowie Besucher über den nächstmöglichen Fluchtweg umgehend zu den ausgewiesenen Sammelstellen ins Freie.

### **7. Unterrichtende Lehrkräfte in der Sport- und Werkhalle**

- **Es gelten prinzipiell die Regelungen unter Punkt 1.**